

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. September

1976

Inhalt:

	Seite
Bekanntmachungen:	
Vergütungsverhältnisse der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter(innen)	87
Nebenberufliche Mitarbeiter (Vergütungen ab 1. 2. 1976)	96

Bekanntmachung

OKR 3. 8. 1976
Az. 21/513-7376

Vergütungsverhältnisse der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter(innen)

Gemäß § 1 des Kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung vom 8. März 1975, VBl. S. 25, findet auf die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter(innen) der Evang. Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie deren Einrichtungen und Anstalten der **Vergütungstarifvertrag Nr. 14** zum BAT vom 17. Mai 1976 sinngemäß Anwendung. Ebenso findet dieser Tarifvertrag im Bereich des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen Anwendung, soweit diese das genannte Kirchliche Gesetz durch Beschluß ihrer verfassungsgemäßen Organe für ihren Bereich übernommen haben.

Dadurch werden **ab 1. Februar 1976** die bisherigen Grundvergütungssätze für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten über 21 bzw. 23 Jahre sowie die bisherigen Ortszuschlagssätze in allen Tarifklassen und Stufen **um 5 v. H.**, die Sätze des Ortszuschlags der Tarifklasse II in Stufe 1 zusätzlich um 4,50 DM angehoben, die Grundvergütungssätze mindestens jedoch um den Betrag, durch den sich zusammen mit der Erhöhung des Ortszuschlags eine Erhöhung um 85,— DM ergibt.

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 14 zum BAT und das Rundschreiben des Finanzministeriums vom 17. Mai 1976 Nr. P 8031 — 2/76/I/KI dazu sind im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg (GABl.) 1976 Nr. 24 S. 841 ff. veröffentlicht; zu beziehen bei der Versandstelle des Gemeinsamen Amtsblatts, Postfach 277, 7000 Stuttgart 1, gegen Voreinzahlung des Bezugspreises von 2,70 DM (Ausgabe A) auf das Postscheckkonto Nr. 9666-708 beim Postscheckamt Stuttgart. Die hiernach einge-

tretenen vergütungsrechtlichen Änderungen, die für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter(innen) im kirchlichen Dienst von besonderer Bedeutung sind, werden nachstehend bekanntgegeben. Damit wird die Bekanntmachung vom 1. September 1975, VBl. S. 65 ff., mit Ausnahme von Abschnitt II Ziffer 2, ersetzt.

I.

1. Erhöhung der Grundvergütungen vom 1. 2. 1976 an

(1) Die neuen Grundvergütungssätze ergeben sich für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden

- Angestellten über 21 bzw. 23 Jahre aus der Tabelle 1,
- Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21 bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, aus der Tabelle 2.

(2) Die neuen Grundvergütungssätze der unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden

- Angestellten über 20 Jahre (Vergütungsgruppen Kr.) ergeben sich aus der Tabelle 4,
- Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, betragen 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (Stufe 1) ihrer Vergütungsgruppe.

2. Überschreitung der Endgrundvergütung

Endgrundvergütungen von Angestellten der Vergütungsgruppe VI b, VI a oder V c BAT, deren Grundvergütungen nach früheren tariflichen Regelungen die Endgrundvergütung um bis zu 30 DM bzw. 38 DM überschreiten durften, werden um die bisherigen Überschreibungsbeträge erhöht.

3. Gesamtvergütungen der Angestellten unter 18 Jahren vom 1. 2. 1976 an

Die neuen Gesamtvergütungen ergeben sich a) für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen-

- den Angestellten aus der Tabelle 3,
b) für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten aus der Tabelle 5.

4. Anwendung auf ausgeschiedene Angestellte

Die nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 14 ab 1. 2. 1976 erhöhten Bezüge sind an Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. 4. 1976 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, nicht nachzuzahlen, es sei denn, der Angestellte hat das Dienstverhältnis wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug von flexiblem oder von vorgezogenem Altersruhegeld gekündigt oder deswegen einen Auflösungsvertrag geschlossen. Außerdem ist trotz freiwilligem Ausscheiden bis spätestens 30. 4. 1976 auf Antrag die erhöhte Vergütung nachzuzahlen, wenn der Angestellte nachweist, daß er im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung des Dienstverhältnisses wieder in ein Rechtsverhältnis zu einem Arbeitgeber des (kirchlichen oder sonstigen) öffentlichen Dienstes getreten ist.

II.

Stundenvergütungen, Zeitzuschläge, Überstundenvergütungen vom 1. 2. 1976 an

Die sich

- a) nach § 35 Abs. 3 Unterabsatz 1 BAT ergebenden Stundenvergütungen,
- b) nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a bis d BAT ergebenden Zeitzuschläge,
- c) nach § 35 Abs. 3 Unterabsatz 2 BAT ergebenden Überstundenvergütungen sind in der Tabelle 6 zusammengestellt.

1. Stundenvergütungen (bzw. Monatsvergütungen)

Die zu weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines(r) vollbeschäftigten vergleichbaren Mitarbeiters(in) beschäftigten nebenberuflichen Mitarbeiter und Aushilfskräfte erhalten ab 1. 1. 1976 Vergütungen nach dem Kirchl. Gesetz über die Rechtstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden (NVergG) vom 30. Oktober 1975, der Verordnung (NVergVO) und der Bekanntmachung dazu vom 2. März 1976, Gesetzes- und Verordnungsblatt unserer Landeskirche 1976 Nr. 4.

Die ab 1. 2. 1976 geltenden Vergütungen für diese Mitarbeiter sind unterm 28. 7. 1976 in diesem VBl. S. 96 bekanntgegeben.

2. Zeitzuschläge und Überstundenvergütungen

Abschnitt II Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 1. 9. 1975, VBl. S. 65, gilt weiterhin.

III.

Ortszuschlag

Für Mitarbeiter(innen), ausgenommen

- a) die Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Gesamtvergütungen nach Tabellen 3 und 5 erhalten, und
 - b) die Kindergartenhelferinnen, die nach Abschnitt VII Ziffer 2 Monatsvergütung oder Stundenlohn erhalten,
- gilt ab 1. 2. 1976 der Ortszuschlag der Tabelle 7.

IV.

Auswirkungen der Vergütungserhöhung auf die nach dem Haushaltsstrukturgesetz (HStruktG) zu zahlenden Ausgleichszulagen

Eine nach Artikel 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. 12. 1975, BGBl. I S. 3091, am 31. Januar 1976 zustehende Ausgleichszulage vermindert sich nach Satz 3 a. a. O. um die Hälfte der sich aus den Tarifverträgen ergebenden Erhöhung der Bezüge.

Wegen der Vergütungsbestandteile, deren Erhöhung bei der Verminderung der Ausgleichszulage zu berücksichtigen ist, dem Verfahren beim Zusammentreffen mehrerer Ausgleichszulagen usw. wird auf die entsprechenden Hinweise des Finanzministeriums zur Durchführung des HStruktG, insbesondere auf das Rundschreiben vom 25. 2. 1976, GABl. S. 585, verwiesen.

V.

Sozialversicherung

- a) Da der Vergütungstarifvertrag Nr. 14 unter dem Datum vom 17. Mai 1976 abgeschlossen wurde, gilt die Erhöhung der Vergütung für die Monate Februar bis Mai 1976 sozialversicherungsrechtlich als rückwirkende Erhöhung des Entgelts, die für die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung dem Entgelt des Monats Juni 1976 (Fälligkeitsmonat) zuzurechnen ist. Soweit die erhöhten Bezüge erstmals nach dem Monat Juni gezahlt werden, sind die Nachzahlungen für den Monat Juni und ggf. folgende Kalendermonate auf die Monate zu verteilen, auf die sie entfallen. Die Beiträge dieser Monate müssen deshalb im Zeitpunkt der Nachzahlung neu errechnet werden.

Überschreitet ein Angestellter durch die Vergütungserhöhung die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung, so scheidet er mit Ablauf des Jahres 1976 aus der Versicherungspflicht aus, sofern auch sein Jahresarbeitsverdienst im Monat Januar 1977 über der dann geltenden Jahresarbeitsverdienstgrenze liegt.

- b) Für die Beitragsberechnung zur Zusatzversicherung sind die Nachzahlungen dem laufenden Entgelt des Auszahlungsmonats hinzuzurechnen.

VI.

Vergütungstabellen

Tabelle 1

Grundvergütung für die unter die Anlage 1 a zum BAT
fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres

(§ 27 Abschnitt A BAT)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I		2662,59	2806,94	2951,31	3095,66	3240,02	3384,39	3528,75	3673,11	3817,46	3961,83	4106,19	4250,55	4394,90	
I a		2454,21	2566,39	2678,56	2790,73	2902,91	3015,10	3127,28	3239,44	3351,62	3463,80	3575,99	3688,16	3795,72	
I b		2181,82	2289,66	2397,51	2505,34	2613,18	2721,02	2828,87	2936,70	3044,55	3152,38	3260,22	3368,07	3475,67	
II a		1933,96	2033,01	2132,07	2231,12	2330,18	2429,24	2528,30	2627,35	2726,41	2825,47	2924,52	3023,51		
II b		1803,21	1893,51	1983,80	2074,10	2164,40	2254,70	2344,99	2435,29	2525,59	2615,89	2706,19	2745,67		
III	1718,78	1803,21	1887,65	1972,09	2056,53	2140,98	2225,42	2309,85	2394,29	2478,74	2563,19	2647,63	2727,96		
IV a	1558,06	1635,33	1712,59	1789,85	1867,11	1944,38	2021,64	2098,91	2176,17	2253,44	2330,70	2407,97	2484,18		
IV b	1424,59	1485,88	1547,18	1608,45	1669,74	1731,04	1792,32	1853,62	1914,91	1976,19	2037,48	2098,77	2106,92		
V a	1259,67	1308,22	1356,77	1409,21	1463,09	1516,99	1570,87	1624,77	1678,65	1732,54	1786,43	1840,32	1890,37		
V b	1259,67	1308,22	1356,77	1409,21	1463,09	1516,99	1570,87	1624,77	1678,65	1732,54	1786,43	1840,32	1844,06		
V c	1190,73	1234,49	1278,32	1324,27	1370,22	1418,12	1469,12	1520,12	1571,12	1622,11	1672,46				
VI a	1127,61	1161,42	1195,23	1229,05	1262,86	1297,68	1333,19	1368,69	1404,83	1444,24	1483,65	1523,07	1562,47	1601,89	1635,69
VI b	1127,61	1161,42	1195,23	1229,05	1262,86	1297,68	1333,19	1368,69	1404,83	1444,24	1483,65	1514,48			
VII	1044,64	1072,10	1099,57	1127,03	1154,50	1181,96	1209,43	1236,89	1264,36	1292,58	1321,43	1342,24			
VIII	966,38	991,50	1016,62	1041,75	1066,87	1091,99	1117,11	1142,23	1167,36	1186,03					
IX a	934,79	959,76	984,73	1009,70	1034,67	1059,64	1084,61	1109,58	1134,49						
IX b	899,74	922,53	945,32	968,11	990,90	1013,69	1036,48	1059,27	1078,53						
X	835,47	858,26	881,05	903,84	926,63	949,42	972,21	995,—	1017,76						

Tabelle 2
Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten
unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
I b		2 072,73	
II a		1 837,26	
II b		1 713,05	
Vergütungs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IV b	—	—	1424,59
V a / V b	—	—	1259,67
V c	1095,47	1143,10	1190,73
VI a / VI b	1037,40	1082,51	1127,61
VII	961,07	1002,85	1044,64
VIII	889,07	927,72	966,38
IX a	860,01	897,40	934,79
IX b	827,76	863,75	899,74
X	768,63	802,05	835,47

Tabelle 3
Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten
unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	772,99	731,51	692,38	—	659,06	626,92
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	850,29	804,66	761,61	—	724,96	689,61
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1004,89	950,96	900,09	879,55	856,77	815,—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1159,49	1097,26	1038,56	1014,87	988,58	940,38

Tabelle 4
Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten
nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschnitt B BAT)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	2037,46	2145,06	2252,65	2324,84	2397,00	2469,19	2541,38	2613,57	2685,73	2753,85
Kr. XI	1886,28	1989,80	2093,30	2162,76	2232,21	2301,68	2371,13	2440,60	2510,05	2574,06
Kr. X	1746,00	1841,33	1936,67	2000,69	2064,70	2128,72	2192,72	2256,73	2320,74	2383,38
Kr. IX	1616,62	1705,14	1793,66	1853,60	1913,53	1973,45	2033,38	2093,30	2153,22	2206,34
Kr. VIII	1496,78	1578,48	1660,21	1716,04	1771,88	1827,72	1883,56	1939,40	1995,24	2042,91
Kr. VII	1386,45	1462,72	1538,99	1589,39	1639,77	1690,16	1740,56	1790,95	1841,33	1891,73
Kr. VI	1295,61	1358,20	1423,22	1470,88	1518,56	1566,22	1613,89	1661,56	1709,23	1751,46
Kr. V	1212,91	1269,00	1327,52	1366,77	1406,88	1450,47	1494,05	1537,63	1581,22	1622,07
Kr. IV	1136,96	1188,37	1239,79	1274,84	1311,56	1348,38	1385,18	1424,59	1465,44	1502,21
Kr. III	1066,85	1113,58	1160,33	1191,87	1223,43	1254,98	1287,03	1320,15	1353,28	1380,28
Kr. II	1002,57	1043,47	1084,37	1112,42	1140,46	1168,50	1196,55	1224,60	1252,64	1277,21
Kr. I	942,98	979,21	1015,43	1039,97	1064,50	1089,04	1113,58	1138,12	1162,66	1187,20

Tabelle 5
Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten
unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II (monatlich in DM)	Kr. III
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	680,68	—	—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	748,74	781,52	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	884,88	923,61	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1021,01	1065,71	1113,92

Tabelle 6

Stundenvergütungen, Zeitzuschläge, Überstundenvergütungen
(zu § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT, § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT, § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT)

Ver- gütungs- gruppe	Stunden- vergütung (zu § 35 Abs. 3 Unter- abs. 1 BAT)		Zeitzu- schlag für Überstund. - 25/20/15 v. H. -	Über- stunden- vergütung	Zeitzu- schlag für Arbeit an Sonntagen - 25 v. H. -	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
	DM	DM				DM	DM	DM	DM
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
X	8,07	2,02	10,09	2,02	10,89	2,82	2,02	8,07	
IX b	8,53	2,13	10,66	2,13	11,52	2,99	2,13	8,53	
IX a	8,70	2,18	10,88	2,18	11,75	3,05	2,18	8,70	
VIII	9,05	2,26	11,31	2,26	12,22	3,17	2,26	9,05	
VII	9,67	2,42	12,09	2,42	13,05	3,38	2,42	9,67	
VI a/b	10,33	2,58	12,91	2,58	13,95	3,62	2,58	10,33	
V c	11,13	2,78	13,91	2,78	15,03	3,90	2,78	11,13	
V a/b	12,19	2,44	14,63	3,05	16,46	4,27	3,05	12,19	
IV b	13,19	1,98	15,17	3,30	17,81	4,62	3,30	13,19	
IV a	14,33	2,15	16,48	3,58	19,35	5,02	3,58	14,33	
III	15,57	2,34	17,91	3,89	21,02	5,45	3,89	15,57	
II b	16,37	2,46	18,83	4,09	22,10	5,73	4,09	16,37	
II a	17,25	2,59	19,84	4,31	23,29	6,04	4,31	17,25	
I b	18,83	2,82	21,65	4,71	25,42	6,59	4,71	18,83	
I a	20,47	3,07	23,54	5,12	27,63	7,16	5,12	20,47	
I	22,33	3,35	25,68	5,58	30,15	7,82	5,58	22,33	
Kr. I	8,83	2,21	11,04	2,21	11,92	3,09	2,21	8,83	
Kr. II	9,27	2,32	11,59	2,32	12,51	3,24	2,32	9,27	
Kr. III	9,75	2,44	12,19	2,44	13,16	3,41	2,44	9,75	
Kr. IV	10,25	2,56	12,81	2,56	13,84	3,59	2,56	10,25	
Kr. V	10,78	2,70	13,48	2,70	14,55	3,77	2,70	10,78	
Kr. VI	11,38	2,85	14,23	2,85	15,36	3,98	2,85	11,38	
Kr. VII	12,23	2,45	14,68	3,06	16,51	4,28	3,06	12,23	
Kr. VIII	12,96	2,59	15,55	3,24	17,50	4,54	3,24	12,96	
Kr. IX	13,75	2,06	15,81	3,44	18,56	4,81	3,44	13,75	
Kr. X	14,59	2,19	16,78	3,65	19,70	5,11	3,65	14,59	
Kr. XI	15,53	2,33	17,86	3,88	20,97	5,44	3,88	15,53	
Kr. XII	16,46	2,47	18,93	4,12	22,22	5,76	4,12	16,46	

Tabelle 7
Ortszuschläge ab 1. Februar 1976
 — Monatsbeträge in DM —

Tarif- klasse	Ledige und Geschiedene	Verheiratete und Verwitwete*)									
		ohne Kindergeld- berechtigung	mit Kindergeldberechtigung nach § 40 Abs. 3 BBesG (BGBl. I 1975 S. 1173 und 3091) für								
			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder	9 Kinder
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Pfarrer und Beamte in Besoldungsgruppen A 13 — A 16 Angestellte in Vergütungsgruppen II b — I											
I b	499,74	594,24	675,09	752,36	788,21	856,16	924,11	1008,74	1093,37	1178,—	1262,63
Pfarrer, Pfarrdiakone und Beamte in Besoldungsgruppen A 9 — A 12 a Angestellte in Vergütungsgruppen V b — III und Kr. VII bis Kr. XII											
I c	444,14	538,64	619,49	696,76	732,61	800,56	868,51	953,14	1037,77	1122,40	1207,03
Beamte in Besoldungsgruppen A 1 — A 8 Angestellte in Vergütungsgruppen X — V c und Kr. I bis Kr. VI											
II	418,37	508,37	589,22	666,49	702,34	770,29	838,24	922,87	1007,50	1092,13	1176,76

Für jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Ortszuschlag um je 84,63 DM.

*) Auch Geschiedene und Ledige, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen; Geschiedene auch dann, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind.

Ledige, denen zwar Kindergeld nach dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des BKGG zustehen würde, die aber Unterkunft und Unterhalt nicht gewähren, erhalten den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschieds zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht.

- Nr. 10/1976 -

VII.

Kindergartenhelferinnen

1. Kindergartenhelferinnen, deren arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Helferin beträgt*), sind in die Vergütungsgruppe X BAT einzugruppieren.

Nach 2 Jahren Bewährung in der Vergütungsgruppe X BAT rücken sie in die Vergütungsgruppe IX b BAT auf.

2. Kindergartenhelferinnen, deren arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Helferin beträgt, sind ab 1. 1. 1976 nach dem Kirchlichen Gesetz über die Rechtstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden (NVergG) vom 30. 10. 1975, der Verordnung (NVergVO) und der Bekanntmachung dazu vom 2. 3. 1976, VBl. 1976 Nr. 4, zu vergüten. Die ab 1. 2. 1976 geltenden Vergütungen für diese Mitarbeiterinnen sind unterm 28. 7. 1976 in diesem VBl. S. 96 bekanntgegeben.

Helferinnen, die nach

§ 2 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden vom 3. 5. 1973, VBl. S. 47,

§ 2 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden vom 8. 3. 1975, VBl. S. 25, und

§ 6 Abs. 3 der Verordnung über die Rechtstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden (NVergVO) vom 2. 3. 1976, VBl. S. 35,

von den Regelungen der genannten Gesetze ausgenommen sind, können nach dem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft für arbeitsrechtliche Fragen in Kindertagesstätten ab 1. 2. 1976 wie folgt entlohnt werden:

Ab Vollendung des	Stundenlohn brutto	
	ledig DM	verheiratet DM
18. Lebensjahres	4,56	4,84
21. Lebensjahres	4,80	5,10
22. Lebensjahres	5,10	5,41
23. Lebensjahres	5,41	5,72
24. Lebensjahres	5,69	6,04
25. Lebensjahres	6,02	6,67
27. Lebensjahres	6,21	6,85
29. Lebensjahres	6,38	7,01
31. Lebensjahres	6,56	7,22
33. Lebensjahres	6,75	7,38
35. Lebensjahres	6,94	7,59
37. Lebensjahres	7,14	7,79
39. Lebensjahres	7,39	7,95

*) Die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung ausschließlich der Pausen beträgt seit 1. 10. 1974 wöchentlich 40 Stunden (§ 15 Abs. 1 BAT). Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten von der Vergütung für Vollbeschäftigung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht (§ 34 BAT).

Für Kindergartenhelferinnen wird kein Staatszuschuß gewährt. Deshalb wird erneut empfohlen, sie durch Fachkräfte nach Maßgabe der Richtlinien zum Kindergartengesetz, VBl. 1972 Nr. 8 S. 75, zu ersetzen, sobald die Personallage dies möglich macht. Kindergartenhelferinnen, die 15 oder mehr Jahre in einem Arbeitsverhältnis mit mindestens halbem Beschäftigungsgrad bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt und das 40. Lebensjahr vollendet haben, sind jedoch in der Regel unkündbar (§ 53 Abs. 3 und § 19 BAT).

3. Die Personalsituation in den Kindergärten hat sich weitgehend gewandelt. Die Nachfrage von Vorpraktikanten nach Arbeitsplätzen für die Dauer eines Jahres als Voraussetzung zur pädagogischen Ausbildung übersteigt die Einstellungsmöglichkeiten erheblich. Es wird daher erneut dringend empfohlen, die Regelung nach Abschnitt VIII Nr. 3 der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 5. 7. 1974, VBl. S. 68, nicht mehr anzuwenden, keine jugendlichen Helferinnen mehr zu beschäftigen und die Zweit- und Zusatzplätze für Praktikanten und Vorpraktikanten zur Verfügung zu stellen.

Bestehen noch Verträge mit jugendlichen Helferinnen, sollten diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt und mit Vorpraktikanten neue Verträge abgeschlossen werden.

Die Vorpraktikanten sollen gemäß Vereinbarung der Konferenz Kath. und Evang. Kirchen in Baden-Württemberg, ihrer Caritasverbände und Diakonischen Werke einen Unterhaltszuschuß von monatlich mindestens 100,— DM und höchstens 200,— DM erhalten, je nach den örtlichen Gegebenheiten. Mit Vorpraktikanten können nur Verträge für die Dauer eines Jahres abgeschlossen werden. Eine Vertragsverlängerung (zu gleichen Bedingungen wie im ersten Jahr) sollte nur in Sonderfällen vorgesehen werden.

Vorpraktikanten sind in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) und ab Vollendung des 17. Lebensjahres auch in der Zusatzversicherung versicherungspflichtig. Die Beiträge sind bei einem Unterhaltszuschuß bis zu höchstens monatlich 200,— DM in voller Höhe allein vom Arbeitgeber zu tragen.

VIII.

**Praktikanten(innen)
für Berufe des Erziehungsdienstes**

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. 12. 1970, GABl. 1971 S. 221, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 17. Mai 1976, GABl. S. 859 f., findet im landeskirchlichen Bereich auch auf die Praktikanten(innen) für den Beruf des Erziehers, der Erzieherin, Kindergärtnerin und Hortnerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung vorauszugehen hat (berufspraktisches

Jahr = Anerkennungsjahr), sinngemäß Anwendung. Eine solche Praktikantin sollte möglichst als Zweitkraft eingesetzt werden. Übernimmt sie eine eigene Gruppe, dürfen zu dieser Gruppe nicht mehr als 25 angemeldete Kinder gehören. Vom Einsatz in einer größeren Gruppe unter Gewährung einer Funktionszulage ist abzusehen.

Das monatliche Entgelt der Praktikanten(innen) für den vorgenannten Beruf beträgt mit Wirkung ab 1. Februar 1976

für Ledige	1 100,76 DM
für Verheiratete	1 168,26 DM.

Die Praktikantinnen für den Beruf der **Kinderpflegerin**, die nur in der Gruppe der Erzieherin (in der Regel der Leiterin oder einer Gruppenleiterin) als Zweitkraft eingesetzt werden können, erhalten mit Wirkung ab 1. Februar 1976 folgendes monatliches Entgelt:

für Ledige	1 042,04 DM
für Verheiratete	1 109,54 DM.

Versicherungspflicht besteht für die Praktikanten(innen) in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), jedoch nicht bei der Zusatzversicherung.

Die Praktikanten(innen) erhalten das Entgelt

- bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während einer von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur oder eines Heilverfahrens bis zur Dauer von 6 Wochen,
- bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles bis zur Dauer von 12 Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter.

Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften (Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 31. 7. 1972, VBl. S. 97) sind an Praktikanten(innen) nicht zu zahlen.

Im übrigen finden die arbeits- und vergütungsrechtlichen Bestimmungen des BAT für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst entsprechend Anwendung.

Vertragsformulare für Praktikanten in Kindergärten sind bei der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes, Kriegsstraße 124, 7500 Karlsruhe 1, erhältlich.

Die vorstehenden tariflichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sind für **Absolventen der Fachhochschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik** in den Praxissemestern bzw. im Anerkennungsjahr im Bereich des Landes Baden-Württemberg **nicht** anzuwenden.

Fachhochschulstudenten mit achtsemestriger einphasiger Ausbildung (aus Baden-Württemberg und Bayern) erhalten bei der Ableistung vorgeschriebener praktischer Tätigkeiten während des Studiums (Praxissemester) im staatlichen Bereich zur Zeit in der Regel kein Entgelt und werden auf die individuelle Ausbildungsförderung nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

(BAföG Neufassung vom 9. 4. 1976, BGBl. I S. 989) verwiesen. Auch vordem bestand für solche Fachhochschulstudenten kein Rechtsanspruch auf Vergütung, Ausbildungsbeihilfen oder sonstige Leistungen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß diese Fachhochschulstudenten nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG) vom 24. 6. 1975, BGBl. I S. 1536 ff., ab 1. 9. 1975 grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind, auch während der Verrichtung von in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebenen berufspraktischen Tätigkeiten. Unter bestimmten Voraussetzungen bestehen Ausnahmen von dieser Versicherungspflicht. Wir weisen hierwegen auf das Rundschreiben des Finanzministeriums über die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene praktische Tätigkeit ohne Entgelt verrichten vom 5. 3. 1976 Nr. P 7510-2/76/Sch, GABl. S. 660.

IX.

Nebenberufliche Mitarbeiter

Die Rechtsstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden sind ab 1. 1. 1976 durch das Kirchliche Gesetz (NVergG) vom 30. 10. 1975, die Verordnung (NVergVO) und die Bekanntmachung dazu vom 2. 3. 1976, VBl. 1976 Nr. 4, geregelt.

Die ab 1. 2. 1976 geltenden Vergütungen für diese Mitarbeiter sind unterm 28. 7. 1976 in diesem VBl. S. 96 bekanntgegeben.

X.

Die **Kirchengemeinden und Kirchenbezirke** sowie das Diakonische Werk der Evang. Landeskirche in Baden und seine Verbände, Anstalten und Einrichtungen werden hiermit aufgefordert, die Bezüge ihrer Mitarbeiter entsprechend zu erhöhen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Die haushaltsrechtliche Genehmigung hierfür gilt für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke als erteilt.

Die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter der Landeskirche, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke haben ihren Arbeitgebern gegenüber einen Rechtsanspruch auf Anwendung der Bestimmungen des BAT und seiner Vergütungstarifverträge nach Maßgabe des Kirchlichen Gesetzes vom 3. Mai 1973, VBl. S. 47, in der Fassung vom 8. 3. 1975, VBl. S. 25.

Bei allen Einzelfragen, die sich bei der Erhöhung der Bezüge der Mitarbeiter(innen) im Erziehungsdienst, Sozialpädagogen(innen), Jugendleiter(innen), Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen, Kindergartenhelferinnen, Gemeindegewerkschaften, Mitarbeiter(innen) im Dienst der Haus- und Familienpflege ergeben, wollen sich die Kirchengemeinden und die Kindergartenverbände weiterhin wie bisher an die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden, Kriegsstraße 124, 7500 Karlsruhe 1, wenden.

OKR 28. 7. 1976
Az. 20/22

**Nebenberufliche Mitarbeiter,
hier:
Vergütungen ab 1. 2. 1976**

Mit dem ab 1. 2. 1976 in Kraft getretenen Vergütungstarifvertrag Nr. 14 zum BAT vom 17. 5. 1976, GABL. S. 843, sind in § 4 die Stundenvergütungen (§ 35 Absatz 3 Unterabsatz 1 BAT) durchgehend

um 5. v. H. erhöht worden. Aufgrund von § 12 des Kirchlichen Gesetzes über die Rechtstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden (NVergG) vom 30. 10. 1975, VBl. 1976 S. 33, und § 1 Absatz 2 letzter Satz der Verordnung dazu (NVergVO) vom 2. 3. 1976, VBl. S. 35, geben wir die ab **1. Februar 1976** geltenden Tabellen (Anlagen zur NVergVO) bekannt:

Anlage 1

STUNDENVERGÜTUNGEN
ab 1. 2. 1976

Vergütungs- gruppe	STUNDENVERGÜTUNGEN				
	ab Dienstantritt	nach einer Beschäftigungszeit von drei Jahren	nach einer Beschäftigungszeit von sechs Jahren	nach einer Beschäftigungszeit von neun Jahren	nach einer Beschäftigungszeit von zwölf Jahren
	Stufe 1 95 v. H.	Stufe 2 100 v. H.	Stufe 3 105 v. H.	Stufe 4 110 v. H.	Stufe 5 115 v. H.
	DM	DM	DM	DM	DM
X	7,67	8,07	8,47	8,88	9,28
IX b	8,10	8,53	8,96	9,38	9,81
VIII	8,60	9,05	9,50	9,96	10,41
VII	9,19	9,67	10,15	10,64	11,12
VI b	9,81	10,33	10,85	11,36	11,88
V c	10,57	11,13	11,69	12,24	12,80
V b	11,58	12,19	12,80	13,41	14,02
IV b	12,53	13,19	13,85	14,51	15,17
IV a	13,61	14,33	15,05	15,76	16,48

Im Einzelfall ergibt sich die Monatsvergütung aus

- der Monatsarbeitszeit
- der maßgeblichen Vergütungsgruppe
- der Beschäftigungszeit im kirchlichen Dienst.

Anlage 2

**MONATSVERGÜTUNGEN FÜR NEBENBERUFLICHE KIRCHENDIENER UND HAUSMEISTER
ab 1. 2. 1976**

Gruppe	Wochen- arbeitszeit	MONATSVERGÜTUNGEN				
		ab Dienstantritt	nach einer Be- schäftigungs- zeit von drei Jahren	nach einer Be- schäftigungs- zeit von sechs Jahren	nach einer Be- schäftigungs- zeit von neun Jahren	nach einer Be- schäftigungs- zeit von zwölf Jahren
		Stufe 1 95 v. H.	Stufe 2 100 v. H.	Stufe 3 105 v. H.	Stufe 4 110 v. H.	Stufe 5 115 v. H.
		DM	DM	DM	DM	DM
1	9 bis 11	287,56	302,69	317,82	332,96	348,09
2	mehr als 11 bis 13	345,07	363,23	381,39	399,55	417,71
3	mehr als 13 bis 15	402,57	423,76	444,95	466,14	487,32
4	mehr als 15 bis 17	460,09	484,30	508,52	532,73	556,95
5	mehr als 17 bis 19	517,60	544,84	572,08	599,32	626,57
6	mehr als 19 bis 21	575,11	605,38	635,65	665,92	696,19
7	mehr als 21 bis 23	632,61	665,91	699,21	732,50	765,80
8	mehr als 23 bis weniger als 26	690,13	726,45	762,77	799,10	835,42

Im Einzelfall ergibt sich die Monatsvergütung aus

- der Wochenarbeitszeit
- der Beschäftigungszeit im kirchlichen Dienst.

Anlage 3 **MONATSVERGÜTUNGEN FÜR NEBENBERUFLICHE KIRCHENMUSIKER**

ab 1. 2. 1976

Erläuterung: Kirchenmusiker ohne Befähigungsnachweis: Vergütungsgruppe IXb BAT
 Kirchenmusiker mit D-Prüfung: Vergütungsgruppe VIII BAT
 Kirchenmusiker mit C-Prüfung: Vergütungsgruppe VIb BAT
 Kirchenmusiker mit höherwertiger Ausbildung: Vergütungsgruppe Vb BAT

Gruppe	Wochen- arbeitszeit	Verg.- Gr.	M O N A T S V E R G Ü T U N G E N				
			ab	nach einer Be-	nach einer Be-	nach einer Be-	nach einer Be-
			Dienstantritt	schäftigungs-	schäftigungs-	schäftigungs-	schäftigungs-
			Stufe 1	zeit von	zeit von	zeit von	zeit von
			95 v. H.	3 Jahren	6 Jahren	9 Jahren	12 Jahren
DM	DM	DM	DM	DM			
1	bis 3	IXb	70,47	74,18	77,89	81,60	85,31
		VIII	74,77	78,70	82,64	86,57	90,51
		VIb	85,34	89,83	94,32	98,81	103,30
		Vb	100,70	106,—	111,30	116,60	121,90
2	mehr als 3 bis 5	IXb	140,93	148,35	155,77	163,19	170,60
		VIII	149,53	157,40	165,27	173,14	181,01
		VIb	170,68	179,66	188,64	197,63	206,61
		Vb	201,41	212,01	222,61	233,21	243,81
3	mehr als 5 bis 7	IXb	211,40	222,53	233,66	244,78	255,91
		VIII	224,30	236,10	247,91	259,71	271,52
		VIb	256,02	269,49	282,96	296,44	309,91
		Vb	302,11	318,01	333,91	349,81	365,71
4	mehr als 7 bis 9	IXb	281,87	296,71	311,55	326,38	341,22
		VIII	299,06	314,80	330,54	346,28	362,02
		VIb	341,35	359,32	377,29	395,25	413,22
		Vb	402,82	424,02	445,22	466,42	487,62
5	mehr als 9 bis 11	IXb	352,34	370,88	389,42	407,97	426,51
		VIII	373,82	393,49	413,16	432,84	452,51
		VIb	426,69	449,15	471,61	494,07	516,52
		Vb	503,52	530,02	556,52	583,02	609,52
6	mehr als 11 bis 13	IXb	422,81	445,06	467,31	489,57	511,82
		VIII	448,58	472,19	495,80	519,41	543,02
		VIb	512,03	538,98	565,93	592,88	619,83
		Vb	604,23	636,03	667,83	699,63	731,43
7	mehr als 13 bis 15	IXb	493,28	519,24	545,20	571,16	597,13
		VIII	523,35	550,89	578,43	605,98	633,52
		VIb	597,37	628,81	660,25	691,69	723,13
		Vb	704,93	742,03	779,13	816,23	853,33
8	mehr als 15 bis 17	IXb	563,75	593,42	623,09	652,76	682,43
		VIII	598,11	629,59	661,07	692,55	724,03
		VIb	682,71	718,64	754,57	790,50	826,44
		Vb	805,63	848,03	890,43	932,83	975,23
9	mehr als 17 bis weniger als 20	IXb	634,21	667,59	700,97	734,35	767,73
		VIII	672,88	708,29	743,70	779,12	814,53
		VIb	768,05	808,47	848,89	889,32	929,74
		Vb	906,34	954,04	1 001,74	1 049,44	1 097,15

Im Einzelfall ergibt sich die Monatsvergütung aus

- der Wochenarbeitszeit
- der maßgeblichen Vergütungsgruppe
- der Beschäftigungszeit im kirchlichen Dienst.